

RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GewO 1973 §370 Abs2;

GewO 1973 §39 Abs1;

StVO 1960 §82 Abs1;

VStG §9 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/02/0030

Rechtssatz

Ein vom Gewerbeinhaber bestellter gewerberechtllicher Geschäftsführer ist lediglich für die Einhaltung der gewerberechtllichen Vorschriften verantwortlich (Hinweis E 19.11.1990, 90/19/0484); um solche handelt es sich jedoch bei der von der belBeh als verletzt erachteten Vorschrift des § 82 Abs 1 StVO nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020029.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at